

# [Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **11 (1925)**

Heft 25

PDF erstellt am: **26.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

aufgehoben. Es drehte sich um die Frage, ob einem Bundesstaat die Befugnis zustehe, seine Schulgesetzgebung bis zur vollständigen Unterdrückung aller religiösen und privaten Schulen auszu dehnen. Oregon hatte für alle Kinder zwischen 12 und 16 Jahren den Besuch der Staatschule als obligatorisch erklärt. Der oberste Gerichtshof hat entschieden: dem Staate steht das Recht zu, den Schulbesuch obligatorisch zu erklären, aber nicht das Recht, die Eltern zu hindern, die Kinder in Schulen ihrer Wahl zu schicken.

Das Gesetz, das ausdrücklich zur Austilgung aller nicht unter staatlicher Kontrolle arbeitenden, insbesondere der katholischen Schulen bestimmt war, stellt ein Werk der Ku-Klux-Klan dar. Eltern, die ihre Kinder trotz dem Verbot in Privatschulen schickten, wurden mit Strafen bis zu 30 Tagen Gefängnis bedroht, und zwar galt jedes Ausbleiben eines Kindes von der Staatschule als neues Delikt der Eltern. Im Jahre 1922 angenommen, sollte das Gesetz am 1. September 1926 in Kraft treten. Von einer privaten Militärschule und einer katholischen Schwesternschaft war Rekurs ergriffen worden.

Der Entscheid wird von der nicht-klugischen öffentlichen Meinung als Bestätigung der verfassungsmäßigen Garantien der religiösen Freiheit und der Ideale der Gründer der Nation begrüßt.

## Krankentasse

### des Kath. Lehrervereins der Schweiz.

#### Ein letztes Wort an unsere Mitglieder!

Der Endtermin der Eingabe der Stimmzettel, der am 22. Juni 1925, rückt heran. Jedes Krankentassenmitglied beteilige sich an der Urabstimmung und bekunde damit sein Interesse an unserer schönen Institution. Ein freudiges, dreifaches **Ja** sei unsere Lösung! Die Neuerungen bedeuten für die Mitglieder bei Monatsbeiträgen, wie sie keine andere besitzt, immense Vorteile. Bei Inangriffnahme des Ausbaues haben wir uns mit dem Bundesamt für Sozialversicherung ins Einvernehmen gesetzt. Die Neuerungen bewegen sich im Rahmen der Vorschriften desselben. Art. 23 (Zusatz) ist eine nicht zu unterschätzende Erleichterung für die Mitglieder. Art. 24 wird ein Zuwel für die Kasse werden; er sorgt für die Ärmsten unter den Kranken und Art. 26a stellt ungemein günstige und soweitgehend als mögliche Vorteile auf. Vor allem sollen die Mitglieder sich vor Augen halten, daß die Kommission bei der Redaktion dieser drei Artikel einzig und allein das Wohl unserer Freunde im Auge hatte. Mengst-

lichen Mitgliedern, welche glauben, wir bieten zu viel, sei noch mitgeteilt, daß die vorgesehene Neuerung für drei Jahre Provisorium ist und die neuen Artikel 23 (Zusatz) 24 und 26a vom Bundesamt genehmigt werden müssen. Aus voller Ueberzeugung empfehlen wir also durch ein dreimaliges „Ja“ einen bemerkenswerten Markstein in der fortschrittlichen Entwicklung unserer Kasse zu setzen!

Der Stimmzettel kann nicht als Drucksache, sondern muß verschlossen mit Briefporto eingekandt werden.

St. Gallen, 14. Juni 1925.

Der Aktuar.

## Lehrer-Exerzitien in Feldkirch 1925

3.—7. August; 28. Sept. bis 2. Okt.; 12.—16. Okt.

Die Exerzitien beginnen am Abend des ersten und schließen am Morgen des letzten Tages.

Anmeldungen an

P. Minister, Exerzitienhaus Feldkirch, Vorarlberg.

## Geschlossene Exerzitien

im Missionsseminar St. Joseph, Wolhusen 1925. Für Priester: vom 27.—31. Juli und vom 8.—12. September; für Lehrer: vom 3.—7. August. — Anmerkungen: Die Exerzitien beginnen jeweils am Abend des erstgenannten Tages nach Ankunft der 7 Uhr-Züge und schließen am Morgen des letztgenannten Tages, so daß man mit den ersten Zügen wieder abreisen kann.

Für Kost und Zimmer usw. wird eine Entschädigung von Fr. 21.— berechnet. (Einzelzimmer.)

Die Anmeldungen wolle man an das Missionsseminar St. Joseph, Wolhusen, richten. (Telephon Nr. 74.)

## Lehrerzimmer

Ein einlässlicher Bericht über den St. Galler Kant. Lehrertag mußte des beschränkten Raumes wegen auf eine nächste Nr. verschoben werden. Wir bitten um gütige Nachsicht. D. Sch.

## Offene Lehrstellen

Wir bitten zuständige katholische Schulbehörden, freiverdende Lehrstellen (an Volks- und Mittelschulen) uns unverzüglich zu melden. Es sind bei unterzeichnetem Sekretariate viele stellenlose Lehrpersonen ausgeschrieben, die auf eine geeignete Anstellung reflektieren.

### Sekretariat

des Schweiz. kath. Schulvereins  
Geismattstraße 9 Luzern.

**Verantwortlicher Herausgeber:** Katholischer Lehrerverein der Schweiz Präsident: W Maurer, Kantonalinspektor, Geismattstr. 9, Luzern. Aktuar: W Arnold, Seminarprofessor, Zug Kassier: W Elmiger, Lehrer, Littau Postfach VII 1268, Luzern. Postfach der Schriftleitung VII 1268.

**Krankentasse des katholischen Lehrervereins:** Präsident: Jakob Desch, Lehrer, Burged-Bonwil, St. Gallen Kassier: A Engeler, Lehrer, Krügerstr. 38, St. Gallen Postfach IX 521

**Hilfskasse des katholischen Lehrervereins:** Präsident: Alfred Stalder, Turnlehrer, Luzern, Wejmelinstraße 25. Postfach der Hilfskasse K. L. B. S.: VII 2443, Luzern.